OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700777/2/BP/MAH

Datum:
Linz, 11. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der C S, S, L, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. August 2020, GZ: VStV/920300910009/2020, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. August 2020, GZ: VStV/920300910009/2020, wurde der Einspruch der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gegen die Strafverfügung vom 9. Juli, mit der die belangte Behörde eine Geldstrafe in Höhe von jeweils EUR 150,00 (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils: 4 Tage, 4 Stunden) wegen Verstoßes gegen § 81 Abs 1 SPG und § 1 Abs 1 Oö PolStG über die Bf verhängt hatte, als verspätet zurückgewiesen. Insgesamt ergibt sich ein Gesamtbetrag von EUR 299,48 unter Anrechnung von 21 Minuten Vorhaft.

I.2. In der rechtzeitigen Beschwerde vom 10. August 2020 gegen diesen Bescheid führte die Bf aus, sie „erhebe Beschwerde, da ihr ihr Rechtsanwalt Dr. W M der Kanzlei Dr. G G erklärt habe, dass die Frist zur Erhebung eines Einspruchs am 3.8.2020 enden würde."

I.3. Die belangte Behörde sah von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung ab und legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts mit Schreiben vom 1. September 2020 dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da diese weder beantragt wurde, noch eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten ließe. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Strafverfügung vom 9. Juli 2020 konnte der Bf an der angegebenen Abgabestelle nicht zugestellt werden, weswegen die Strafverfügung hinterlegt wurde. Die Abholfrist begann am 15. Juli 2020 zu laufen. Der Einspruch gegen die Strafverfügung wurde am 3. August um 11:33 Uhr per Mail durch die Bf eingebracht.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner

Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

§ 17 Zustellgesetz – ZustG lautet wie folgt:

„§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.“

Gemäß § 32 Abs 1 AVG wird bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Gemäß Abs 2 par.cit. enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

Gemäß Abs 2 par.cit. ist für den Fall, dass das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fällt, der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Gemäß Abs 3 par.cit. werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) in die Frist nicht eingerechnet.

Gemäß Abs 4 par.cit. können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 47 Abs 1 VStG werden Strafverfügungen in Rahmen eines verkürzten Verfahrens erlassen, zur Bekämpfung eines solchen Bescheids ist nach § 49 Abs 1 VStG binnen zwei Wochen ab Zustellung Einspruch zu erheben. Im Falle eines rechtzeitigen Einspruchs hat die Behörde ein ordentliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Bei der Einspruchsfrist handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Frist, die nicht erstreckbar ist und für deren Berechnung § 32 AVG zur Anwendung kommt. (VwGH 11.07.1988, 88/10/0113; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni [Hrsg], VStG^2 [2017] § 49 Rz 3).Voraussetzung für die Zurückweisung wegen Verspätung ist allein das Versäumen der Rechtsmittelfrist, Verschuldensüberlegungen haben dabei außer Acht zu bleiben (VwGH 11.07.1988, 88/10/0113).

Da hinterlegte Dokumente laut § 17 Abs 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt gelten, galt dies für die Strafverfügung am 15. Juli 2020. Die Einspruchsfrist begann daher am Mittwoch, dem 15. Juli 2020 zu laufen und endete – wie § 32 Abs 2 AVG es für nach Wochen bestimmte Fristen vorgibt – mit Ablauf des Mittwochs, 29. Juli 2020, welcher den Tag, der in seiner Benennung dem Tag, an dem die Frist zu laufen begonnen hat, entspricht. Der am Montag, 3. August 2020 um 11:33 Uhr per E-Mail übermittelte Einspruch wurde daher nach Ablauf der Frist, also verspätet, eingebracht. Die Rechtsmittelbelehrung der gegenständlichen Strafverfügung enthält alle für die Bf erforderlichen Informationen für die rechtzeitige Erhebung eines Einspruchs bei der belangten Behörde. Die Einspruchsfrist als durch Gesetz festgelegte Frist, deren Erstreckung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, darf nach § 33 Abs 4 AVG nicht verlängert werden. Die von der belangten Behörde vorgenommene Zurückweisung wegen Verspätung war rechtmäßig, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree